



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Finanzamt Plön

Vorbemerkung:

Seit dem 1. Januar 2011 ist es Steuerzahlern nicht mehr möglich, ihre Steuererklärung direkt und abschließend im Finanzamt Plön bei einem persönlichen Besuch bearbeiten zu lassen.

1. In welchen Finanzämtern in Schleswig-Holstein gab es seit wann bis zum 31. Dezember 2010 die Möglichkeit einer entsprechenden (siehe Vorbemerkung) Abgabe der Steuererklärung?

Antwort:

In allen Finanzämtern gab bzw. gibt es weiterhin die Möglichkeit, Steuererklärungen persönlich bei den Finanzämtern abzugeben. Im Umgang mit der persönlichen Annahme von Steuererklärungen sind die Finanzämter in der Vergangenheit unterschiedlich vorgegangen. Während einige Finanzämter eine reine Annahme praktiziert haben, indem sie die Steuererklärung nur auf Vollständigkeit geprüft haben, sind in anderen Finanzämtern die Steuererklärung und die Belege an Ort und Stelle umfassend geprüft worden.

Mit Beginn der Veranlagung 2009 (ab Februar 2010) ist in Schleswig-Holstein - wie auch in allen anderen Ländern - im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung ein maschinelles Risikomanagementsystem im Einsatz. Dieses Verfahren beruht auf der

Regelung des § 21a des Finanzverwaltungsgesetzes, die im Rahmen der Föderalismusreform eingeführt worden ist. Danach bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze und gemeinsame Vollzugsziele.

Die Steuerverwaltung verfolgt mit dem Einsatz eines Risikomanagementsystems das Ziel, die einem Steuerfall zu widmende Bearbeitungsintensität am jeweiligen individuellen Risikogehalt auszurichten. Da die maschinelle Risikoerkennung elektronische Daten voraussetzt, müssen in einem ersten Schritt die Angaben aus der Steuererklärung elektronisch erfasst werden. Jede sachliche Prüfung oder Würdigung hat dabei zu unterbleiben. In einem zweiten Schritt durchlaufen die Daten einen Risikofilter, bei dem die prüfungswürdigen Sachverhalte herausgefiltert werden. Erst dann zeigt sich, zu welchen Angaben nähere Erläuterungen oder Belege erforderlich sind. Dieses Verfahren gilt auch für Steuererklärungen, die persönlich im Finanzamt abgegeben werden. Eine umfassende Prüfung der Belege und eine abschließende Bearbeitung der Steuererklärung erfolgt daher nicht mehr.

2. In welchen Finanzämtern wurde dies zum 1. Januar 2011 umgestellt?

Antwort:

Mit Einführung des Risikomanagementsystems im Arbeitnehmerbereich sind alle Finanzämter auf die veränderte Arbeitsweise hingewiesen worden. Bisherige Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die Finanzämter die geänderte Vorgehensweise noch nicht einheitlich umgesetzt haben.

Um eine einheitliche Vorgehensweise sicher zu stellen, sind die Finanzämter nochmals darauf hingewiesen worden, lediglich die Erklärungen entgegen zu nehmen und auf Vollständigkeit der Angaben hin zu prüfen. Eventuelle Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke sind im Rahmen der Möglichkeiten zu beantworten. Belege, die offenkundig bei der Veranlagung nicht benötigt werden, können unmittelbar nach Annahme der Steuererklärung wieder ausgehändigt werden.

3. Welche „Ranking“-Listen oder ähnliche Erhebungen liegen der Diskussion zu einer solchen Umstellung zugrunde (bitte die wesentlichen Inhalte darlegen)?

Antwort:

Im Hinblick auf die Umstellung des Verfahrens sind keine Erhebungen durchgeführt worden.

Beim Risikomanagementsystem handelt es sich um ein bundeseinheitliches, in allen Ländern auf der Basis eines Beschlusses der Finanzministerkonferenz bereits eingeführtes elektronisches Verfahren im Rahmen des Bund-Länder-Vorhabens KONSSENS. Ziel des Verfahrens ist es, auf maschinellem Weg alle Steuerfälle herauszufiltern, die nur Sachverhalte enthalten, die keine Überprüfung durch einen steuerlich fachkundigen Bearbeiter erfordern. Diese Steuererklärungen sollen ohne Einschaltung eines Veranlagungsbearbeiters maschinell zu einem Steuerbescheid verarbeitet werden. Dadurch sollen Steuererklärungen insgesamt zügiger und kostengünstiger bearbeitet werden. Am schnellsten und für die Steuerbürger bequemsten geht dies

online mit dem Verfahren ELSTER (Elektronische Steuererklärung). Diese Art der Abgabe erleichtert den Finanzämtern durch den Wegfall der Datenerfassung die Arbeit und wird deshalb durch eine bevorzugte Bearbeitung belohnt.